

Monique Dondin-Payre und Nicolas Tran (Herausgeber), *Esclaves et maîtres dans le monde Romain. Expressions épigraphiques de leurs relations*. Collection de l'École Française de Rome, Band 527. Verlag der École Française de Rome, Rom 2017. 410 Seiten, 37 schwarzweiße Abbildungen und 12 Tabellen.

Der Sammelband enthält achtzehn Beiträge zum klassischen Thema des Verhältnisses zwischen Herren und Sklaven, dem auf der Grundlage epigraphischer – überwiegend lateinischer – Quellen in der römischen Welt von der späten Republik bis in die Spätantike nachgegangen wird. Zu diesem Zweck kamen Epigraphiker, Archäologen, Philologen und Althistoriker zum zwanzigsten italienisch-französischen epigraphischen Treffen im September 2014 in Poitiers zusammen. Die Ergebnisse dieser Tagung haben Monique Dondin-Payre, Direktorin des Centre national des recherches scientifiques und Epigraphikerin, sowie Nicolas Tran, Professor für Römische Geschichte an der Universität Poitiers, in dem zu besprechenden Band vorgelegt.

Mit Recht betont François Chausson in seiner Einleitung (S. 3–10), dass die Epigraphik nur einen speziellen, keinen umfassenden Blick auf die Beziehungen zwischen Herren und Sklaven werfen kann. Es handelt sich deswegen um eine Fülle von Ergebnissen, eine große Vielgestaltigkeit, die einen tiefen und unmittelbaren Zugang in die römische Gesellschaft zu vermitteln scheint. Trotz aller Direktheit der Texte, in denen sich Sklaven zu ihren Herren und Herren zu ihren Sklaven äußern, bedienen sie sich sprachlicher Formeln, wie sie in Grab- und Weihetexten üblich sind. Mit diesen

Zeugnissen aus erster Hand ist es zwar kaum möglich, wie Chausson warnend anmerkt (S. 9), eine Emotionsgeschichte zu schreiben. Dennoch spiegeln viele Texte das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Sklaven und Herren, Freigelassenen und Patronen wider, das sich nicht auf Ausbeutung und Gewaltausübung reduzieren lässt, sondern von sozialen, familiären, pragmatisch ökonomischen und rechtlichen Aspekten geprägt ist, die alle wesentlichen Charakteristika der römischen Gesellschaft in ihrer sozialen Vertikale abbilden.

Die Beiträge sind in drei Teilen thematisch gebündelt: Vier Aufsätze spiegeln die Welt der Sklaven im Recht wider (S. 13–79); fünf widmen sich den Beziehungen der Sklaven zu Freien, Unfreien, Göttern und dem Tod (S. 83–159), die restlichen neun Beiträge sind aus regionalen Studien der italischen Regionen, einiger Städte und abschließend der Insel Sardinien erwachsen (S. 163–318).

Im ersten Teil untersucht Dominique Muilliez das bekannte Corpus der rund 1.340 delphischen Freilassunginschriften vom dritten vorchristlichen bis zum ersten nachchristlichen Jahrhundert auf einschlägige Aussagen zur Thematik des Bandes (S. 13–30). Dass diese negativ ausfallen müssen aufgrund der Paramonebestimmungen, die nicht nur den Freigelassenen selbst, sondern auch seine Kinder ein Leben lang an den Patronus und die Herrenfamilie binden konnten, untersucht bereits Rachel Zelnik-Abramovitz in ihrem Buch »Not Wholly Free« (Boston 2005) grundlegend (von Muilliez nicht zitiert). Einzelbelege, in denen Fürsorge des Patronus für Freigelassene belegt ist, verbessern das negative Gesamtbild einer Freilassungspraxis kaum, die von Vorstellungen des griechisch-hellenistischen Rechts geprägt ist (Handbuch der Antiken Sklaverei [HAS] [2017] Sp. 2147 f. s. v. Paramoné [K. Ruffing]).

Römische Freilassungspraxis steht dagegen bei Egidio Incelli im Mittelpunkt seiner Untersuchungen (S. 31–43). Am epigraphischen Material zeigt er, wie römische Herren die restriktiven Bestimmungen der Freilassungsgesetze durch unterschiedliche Arten von Freilassungen, zu unterschiedlichen Zeiten in ihrer familia servorum durchgeführt, unterlaufen haben: Vollgültige Freilassungen zu Lebzeiten des Patronus halten die Altersvorgaben der Lex Aelia Sentia ein, testamentarische Freilassungen nach dem Tod des Patronus überschreiten nicht die Zahlenbeschränkungen der Lex Fufia Caninia, und die von den Erben später zu vollziehenden fideikommissarischen Freilassungen sind nicht allein durch Zeitvorgaben des Verstorbenen, sondern auch durch die Vorschriften der Juristen limitiert. Die Absicherung der Freilassung seiner Sklaven über seinen Tod hinaus, das Ausloben

von Alimentationen zur Subsistenzsicherung der Liberti und die Festschreibung des Verwendungszwecks des Peculiums sollte man nicht unbedingt als Humanitas deklarieren. Herren und Sklaven haben jeder ihre eigenen Interessen, die sie pragmatisch in Ausgleich bringen: die Patroni zur Prestigegewinnung, die Liberti zum sozialen Aufstieg. Ob Domitians uneigennützigige Übergabe der unfreien Contubernalis und der unfrei geborenen Kinder an den Pater naturalis, seinen Libertus Celadus zur Freilassung vor dem Consilium wirklich ein Zeichen kaiserlicher Humanität ist, oder nicht viel eher das Kalkül des Kaisers zeigt, sich den Freigelassenen zu größerer Loyalität durch dessen Prestigegewinn zu verpflichten, wäre zu hinterfragen.

Franco Luciani beschäftigt sich mit den Freilassungen von Servi publici durch die Stadt (S. 45–64). Seine Quellengrundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen der Lex Irnitana § 72 und Inschriften überwiegend italischer Städte (Reate, Falerii, Aquileia, Brixia etc.). Er geht davon aus, dass die Stadt als Patrona weiterhin Anrechte auf den Freigelassenen hat, unter anderem auf seine Tagwerke (operae). Im Gegensatz zu den aus dem griechischen Rechtsdenken stammenden Paramonebestimmungen (s. o.) mussten die Tagwerke genau festgelegt werden. Sie konnten durchaus im Rahmen der bisher ausgeübten Tätigkeit vertraglich vereinbart werden, waren aber stets zeitlich begrenzt. Wenn Luciani sich über die vielen Liberti publici wundert, die weiterhin im städtischen Umfeld als Plumbarii, Tabularii, Clavicularii, Saltuarii und in anderen Berufen tätig waren, so meint er dies mit der Ableitung von Operae erklären zu können. In den Inschriften finden sich dafür keine Anhaltspunkte. Wohl geht aus ihnen hervor, dass es sich in den meisten Fällen um Überwachung von Tätigkeiten handelt, die die Liberti früher als Sklaven ausgeübt hatten und in denen sie kompetent und erfahren waren. Die zeitliche Beschränkung der Operae ist ungeeignet zur Erklärung dieses Phänomens. Es handelt sich vielmehr um eine Art Laufbahn ähnlich wie in der kaiserlichen Administration, in der die gehobenen Posten ebenfalls freiwillig von vertrauenswürdigen und kompetenten Freigelassenen bekleidet wurden. Schwierig sind ebenfalls die euergetischen Leistungen der städtischen Freigelassenen einzustufen, in denen es selten nur um die Belange der Stadt, sondern öfter um Weihungen im Rahmen des Kaiserkultes geht. Luciani weiß, dass die Grenze zwischen diesen beiden Bereichen in der Forschung umstritten ist. Dennoch stellt er die Hypothese auf, dass euergetische Maßnahmen der Liberti ein Ersatz für nicht geleistete Obsequia sein könnten. Falls Luciani damit den Zwangscharakter der Leistungen betonen möch-

te, so trifft dies weder auf den Euergetismus noch auf die Obsequia zu. Bei beiden handelt es sich um Erwartungshaltungen auf der Seite der Empfänger, um soziale und ethische Verpflichtungen auf Seiten der Spender, die insofern freiwillig sind, als sie nicht eingeklagt werden können (HAS 2101–2104 s. v. Operae [W. Waldstein]; HAS 2083 f. s. v. obsequium [ders.]).

Nicolas Laubry untersucht die Formel »libertis libertabusque posterisque erorum«, die sich auf stadtrömischen Grabinschriften zweitausendsechshundertmal findet und von der Forschung bisher als rein ornamental beiseitegeschoben wurde (S. 65–79). Der Autor zeigt überzeugend, wie das Grabrecht, das sich in dieser Formel manifestiert, bei Familiengräbern greift, jedoch ausgeschlossen ist von Erbgräbern. Dreh- und Angelpunkt ist dabei der Name der Freigelassenen (und ihrer Nachkommen), der mit dem Begründer des Grabes, dem Grabherrn identisch sein muss. Über Generationen hinweg kümmern sie sich um das Grab, auch rituell, haben Zugang zu ihm und bilden so gewissermaßen eine »Danksagungskette« für den Ur-Patron, auch wenn gar keine Abhängigkeitsverhältnisse mehr bestehen. Die Gegenseitigkeit beruht nicht auf einem Anrecht wie im Erbgrab, sondern auf einem Beneficium, einer freiwilligen Wohltat. Mit Recht entsteht der Eindruck, dass die Römer die Wahrung der Integrität ihres Grabes und der Pflege ihres Gedenkens eher ihren ehemaligen Sklaven als Fortsetzern der agnatischen Familie anvertrauten als ihrer Blutsverwandtschaft, deren Identität mit der Herkunftsfamilie durch Adoption und Heirat schnell verloren gehen konnte.

Der zweite Teil enthält zwei Neueditionen. Christine Hamdoune legt anhand einer Photographie aus dem Archiv von Philippe Leveau die Neulesung eines Epitaphs für einen Sklaven aus der königlichen Familie Jubas II. aus Caesarea in Mauretanien vor (S. 83–96). Sie stellt Text und Metrum in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung wieder her und liefert eine Zeichnung von der Position der Inschrift auf der Stele und eine französische Übersetzung (S. 90). Es handelt sich um den vierundzwanzig Jahre alten Sklaven Salvius, dem seine Mitsklaven die Inschrift setzten. In ihrer Außergewöhnlichkeit lässt sie sich nur mit Epitaphien für Sklaven des Kaiserhauses oder großer Adelhäuser aus dem Beginn des ersten nachchristlichen Jahrhunderts vergleichen. Die Mitsklaven als Setzer der Inschrift lassen zum einen an Angehörige eines Begräbnisvereines denken (collegium funeraticium), zum anderen an eine außergewöhnliche Stellung des Salvius im Haushalt oder der Administration des Königs. Die Assimilationsbestrebungen der mauretanschen Dynastie an die Gepflogenheiten der rö-

mischen Elite und des Kaiserhauses werden sehr deutlich.

Die zweite Neuedition legen Gian Luca Gregori und Gianmarco Bianchini mit einem marmornen Ossuarium aus der frühen Kaiserzeit vor, der dreißig Kilometer von Fiumicino entfernt entdeckt wurde (S. 141–159). Anhand von sechs Abbildungen, den lateinischen Texten auf dem Deckel und an den Wänden des Kastens sowie italienischen Übersetzungen (S. 142–148) bieten die Editoren die folgende Interpretation: Drei einnamige Personen, zwei Männer und eine Frau, vielleicht aus dem Sklavenmilieu, sind im Text erwähnt. Chrestus ist verstorben, seine Knochen sind in dem Kasten. Er fordert die Überlebenden in epikureischer Manier auf, seinen Tod nicht zu betrauern, sondern das Leben zu genießen. Da eine Diskrepanz zwischen dem Status des Toten und dem epikureischen Text besteht, der freilich zum weltanschaulichen Allgemeingut in der frühen Kaiserzeit gehört, schlagen die Editoren vor, dass es sich um ein vorgefertigtes Behältnis handelt, auf dem nur noch die Namen des Verstorbenen eingetragen werden mussten. Es stellt sich allerdings aufgrund der Kostbarkeit des Marmorkastens die Frage, ob er mit seinen dichterischen Texten überhaupt in den Sklavenkontext gehört, weil wir auch nichts über einen etwaigen Herrn oder eine etwaige Herrin wissen.

Die restlichen Beiträge dieses Teils stechen durch spezifische Besonderheiten hervor. Cyrielle Landrea versucht, die aus literarischen Quellen nicht weiter bekannte Familie der Valerii Messallae zwischen dem ersten vorchristlichen und dem ersten nachchristlichen Jahrhundert epigraphisch ins Licht zu rücken (S. 97–111). Diese bedeutende Familie, die mit dem Kaiserhaus und den Statiliern verschwägert war, ist relativ unbekannt, weil es in ihr keine Skandale gab: Sie lebte ganz normal. Auch die Inschriften ihrer familia servorum et libertorum in Stadt und Land unterscheiden sich weder, was die Tätigkeiten der Sklaven, noch was ihren Einsatz nach der Freilassung im Haus ihrer Patrone angeht, von denen anderer großer Geschlechter. Eine Ehreninschrift für den Freigelassenen Marcus Aurelius Zosimus des Cotta Maximus, des Sohnes des Messala Corvinus und des Adoptivsohnes des Aurelius Cotta, lohnt die Hervorhebung (ILS 1949). Cotta hat nicht nur seinen Freigelassenen mit einem Peculium in Höhe des Ritterzensus ausgestattet, sondern auch seine Kinder alimentiert: Die Töchter wurden mit einer Mitgift ausgestattet und dem Sohn durch Empfehlung der Eintritt in eine militärische Laufbahn und der Aufstieg zum Ritter geebnet. Zu Recht sieht Landrea hierin einen Beleg für die Mitwirkung der alten Nobilität an der Herausbildung der neuen Eliten.

Anton Alvar Nuño kann am Fluchtäfelchen der Sklavin Politoria, das sie gegen ihre Herrin Clodia

Valeria Sophrone richtet, deutlich machen, dass es durchaus lebensbedrohliche Konflikte zwischen Herren und Sklaven gab, zu deren Lösung jedoch in den seltensten Fällen die magischen Defixiones (Verzauberungen, Verfluchungen) eingesetzt wurden (S. 113–127). Beeindruckend am Unglück der Politoria ist, egal ob sie nun in einem Bordell oder einer Weberei arbeiten sollte (ergastulum), dass sie ihren Zustand dort als leblos (apsychos), das heißt als Tod empfindet. Das erinnert nicht nur an Orlando Pattersons berühmtes Buch »Slavery and social death« (Cambridge, Mass. 1982), sondern auch an Ulpians Aussage: »Die Sklaverei vergleichen wir mit dem Tod« (servitum mortalitati fere comparamus, Dig. 50, 17, 209).

Simona Antolini und Silvia Maria Marengo stellen beeindruckendes epigraphisches Material von Weihungen der Sklaven an den Genius von Personen, an nichtpersonale Einrichtungen wie Städte, Dörfer und Gaue, Kollegien, Gesellschaften und Institutionen zusammen (S. 129–140).

Der dritte Teil des Bandes bietet eine Fülle von lokalen Beobachtungen und Besonderheiten, von denen ich nur Weniges genauer beleuchten möchte, vor allem einige bisher unedierte Inschriften.

Zu Letzteren gehört der Grabstein für das »beste und liebste Herrchen« (domnulo optimo et carissimo), das der Tata Lucius Modius Nicephorus dem Sohn seines eventuell verstorbenen Patronus an der Via Flaminia setzte (S. 243–252 mit Text und Abb.). Gian Luca Gregori gelingt eine umsichtige Darlegung der engsten männlichen Begleitpersonen der freien, aber auch der unfreien Kleinkinder. Sie stehen ihren Zöglingen näher als die leiblichen Eltern, was sich in dem einzigartigen Diminutiv »domnulus« widerspiegelt.

Acht unbekannte Inschriften aus Tarent aus dem Umfeld der Triumvirn legt Marina Silvestrini vor (S. 279–296). Sie sind nicht alle eindeutig dem Sklaven- und Freigelassenenmilieu zuzuordnen, sondern nur die Inschriften der Abbildungen 6, 7 und 8. Interessant ist der Grabstein des Titus Flavius Fortunatus, dem seine Mutter Calvia Felicia die Inschrift setzte. Während sie noch von der alten Herrin Calvia Crispinella freigelassen zu sein scheint, wurde ihr unfrei geborener Sohn erst von Domitian freigelassen, nachdem die Besitztümer der Calvia in kaiserlichen Besitz übergegangen waren. Allerdings könnten auch beide als Nachkommen von Freigelassenen nur aus Freigelassenenmilieu stammen. Die Interpretationsmöglichkeiten von Inschriften sind oft vielfältig.

Alfredo Buonopane und Giovannella Cresci haben für die Regionen Venetien, Histrien und Transpadana 341 Patronae ermittelt, die ihre Sklaven und Sklavinnen überwiegend selbständig freigelassen haben (S. 163–184; Listen: 173–184).

Bei den Dotalsklaven und -sklavinnen, die sie mit in die Ehe brachten und die unter der Verwaltung des Ehemannes standen, konnten sie aktiv werden. Das **D**rei- beziehungsweise Vierkinderrecht befreite sie endgültig von jeglichem vormundschaftlichen Eingriff ihres Mannes oder Verwalters. Gedenken Freigelassene ihrer Patronin, steht sie immer sozial höher als die leiblichen Eltern, auch wenn diese Freie oder Freigelassene sind.

Claudio Zaccaria stellt für Aquileja auf neun Tafeln unterschiedliche Sklavengruppen zusammen (private, städtische und kaiserliche Sklaven, Hausklaven, Sklaven in der Administration etc., S. 185–213). Nicht immer sind seine Aufnahmekriterien eindeutig, vor allem, was die vielen *Incerti* betrifft. Dennoch präsentiert er das vielgestaltige Bild einer ökonomisch und administrativ aktiven Stadt mit Hafen, Finanzgeschäften und zahlreichen Weihungen an Gottheiten, was eine gewisse Prosperität der Sklaven voraussetzt. Hervorzuheben ist das Grabmal einer Sklavenfamilie, die sich über drei Generationen verfolgen lässt, eine Seltenheit (Taf. 9 Nr. 10). Dass ein Sklave seine gute Beziehung zu seinem Herrn ausdrücklich erwähnt (*servivit sine crimine*) hängt vielleicht damit zusammen, dass er als *Libertus* alle vom Patron vermachten Güter verloren hat. Vermutlich gesteht er lieber ökonomisches als ethisches Versagen ein. (Taf. 9 Nr. 48). Sollte es sich in Taf. 9 Nr. 49 wirklich um einen christlichen Sklaven handeln, den die Herren – trotz ihrer Zufriedenheit mit seiner Arbeit und trotz Mitleid mit seinem unwürdigen Sklavenstatus – nicht freigelassen haben, so könnte der Sklave im paulinischen Sinne auf seine Freilassung selbst verzichtet haben (1Kor. 7, 17–22).

Giovanni Mennella interpretiert eine Herme mit siebzehn Namen von Freien, Freigelassenen und Sklaven neu, deren oberer Teil nicht erhalten ist (S. 215–225). Francesca Cenerini befasst sich mit Sklavenkindern, die im Alter zwischen einem und sieben Jahren verstorben sind und auf Grabsteinen in Text und Bild dargestellt sind. Das lückenhafte und dürftige Material aus der *Regio VIII Aemilia* ist unbefriedigend, zumal wir aus anderen Gegenden überzeugendere Zeugnisse für Frühverstorbene haben. Dem Nahverhältnis zwischen Herren und ihren hausgeborenen Sklavenkindern in Ostia geht Maria Letizia Caldelli nach (S. 253–267). Da diese alle vor dem sechzehnten Lebensjahr verstorben sind, stellt sich die Frage, wo die Hausgeborenen geblieben sind, die das Erwachsenenalter erreicht haben. Möglich ist, dass sie die Bezeichnung *Verna* später nicht mehr verwendeten, weil dieser Status zwar als Kind im Haushalt gegenüber der übrigen Sklavenschaft bevorzugt war, im Erwachsenenalter aber das Stigma, als Sklave geboren zu sein, verschleiert werden sollte (s. HAS 1334–1336 s. v.

Hausgebur, Sklavengeburt [E. Herrmann-Otto]). Die Stellung der *Vernae* zwischen den leiblichen legitimen freigebohrenen Kindern und den *Liberti*, eine auf den Grabinschriften zu beobachtende Rangfolge, führt sie teils auf Affektion, teils auf die natürliche Vaterschaft des Herrn zurück. Laura Chioffi stellt für Capua die verschiedenen Sklavenbesitzer vor (S. 269–277). Die Tätigkeiten der jeweiligen Sklaven werden zwar beschrieben, aber das eigentliche in der Zusammenfassung angekündigte Ziel des Beitrages, die Potentiale der von den Sklaven für ihre Herren übernommenen Geschäfte auch juristisch zu erfassen, gelingt ohne Hinzuziehung der entsprechenden Quellen nicht (vgl. J. Rainer, Die Stellung des Sklaven im Privatrecht, *Corpus Röm. Rechtsquellen* 2. Ant. Sklaverei IV 2. 5. 6 [Stuttgart 2015]).

Den krönenden Abschluss des Bandes bildet Maria Bastiana Cocco historisches Panorama der Sklaverei in Sardinien von der Republik bis in die Spätantike, ein vielseitiger quellengesättigter Überblick (S. 297–318). Die überwältigende Zuneigung und Pietät zwischen Herren und Sklaven als Charakterzüge der *Familia servilis* kann die Autorin in vielen städtischen Grabinschriften nachweisen. Die wenigen Belege aus dem Land führt sie weniger auf die fehlenden pekuniären Möglichkeiten zurück, eine Inschrift zu setzen, als vielmehr darauf, dass viele Landsklaven nicht lesen und schreiben konnten, eine bedenkenwerte These. Auf der Insel gefundene bronzene Siegel geben Auskunft über private Landgüter und Werkstätten. Sklaven und Freigelassene benutzten im Auftrag ihrer Herren deren Siegel zur Kennzeichnung der Güter oder verwendeten in eigener Verantwortung in der Ziegelherstellung arbeitend ihre persönlichen Stempel. Die Zusammenarbeit zwischen Herren, Sklaven, Freigelassenen und Patronen auf wirtschaftlichem Gebiet war so erfolgreich, dass sich beispielsweise die Ziegelherstellung von Olbia bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts nachweisen lässt. Aufgrund der Abgeschiedenheit der Insel überlebte die antike Sklaverei dort unverändert bis ins Mittelalter.

Eine vierzigseitige hervorragende, alle europäischen Sprachen einbeziehende Bibliographie (S. 319–359) und Zusammenfassungen der Beiträge, leider nur in den Originalsprachen (S. 361–367) – anderssprachige (englische) Abstracts wären hier sinnvoller gewesen – beschließen den Band. Die Indizes, von Monique Dondin-Payre erstellt, umfassen die epigraphischen (S. 369–385) und die anderen Quellen (S. 385–391) sinnvoll getrennt. Hervorzuheben sind die Sach- und Namenregister, die sich auf Begriffe und Namen der Sklavereithematik beschränken (S. 392–407).

Der Band bietet zwar einen speziellen, aber auch vielseitigen Einblick in das Funktionieren

des gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenlebens und -wirkens der römischen Herren und Sklaven, Patrone und Freigelassenen. Es wird jedoch noch vieler ähnlich differenzierter Untersuchungen bedürfen, um sich dem Ziel der Mentalitätsgeschichte des römischen Sklavenwesens annähern zu können.

Köln

Elisabeth Herrmann-Otto